
Rahmenvereinbarung

zum Vergabeverfahren Lieferung von Müllsäcken/-beuteln

zwischen

dem **LMU Klinikum (Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München)**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Marchioninistraße 15, 81377 München
vertreten durch den Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

dem **Bieter**, der für das Vergabeverfahren
mit der Projekt-Nummer EVL-0059-2026
den Zuschlag erhalten hat

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam „die Vertragspartner“ genannt)

Diese Rahmenvereinbarung enthält Ergänzungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B 2003). Die in dieser Rahmenvereinbarung genannten §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B 2003), die aufgeführten Ziffern auf die Rahmenvereinbarung selbst.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Vertragsgegenstand, Bestellung auf Abruf, Schätzmengen und Höchstmengen	3
2. Rangordnung und Auslegungsregeln	3
3. Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigungsmöglichkeiten	4
4. Ausführungsfristen	4
5. Vertragsgegenstand	5
6. Verpackung	5
7. Preisanpassungen	5
8. Leistungen des Auftragnehmers (zu Ziffer 5 und 7 ZVB)	7
9. Ausführungsfristen, Ersatzvornahme, Verzugsschaden und Vertragsstrafen	7
10. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards	8
11. Reklamation und Umtauschmöglichkeit	8
12. Zahlungsbedingungen (zu Ziffer 24 und 22 ZVB)	8
13. Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer	8
14. Abtretungen von Forderungen	9
15. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	9
16. Einsatz von Drittunternehmen	9
17. Haftung	9
18. Salvatorische Klausel	10
19. Schlussbestimmungen	11

Präambel

Dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ging das europaweite Vergabeverfahren mit der Projekt-Nummer EVL-0059-2026 voran. Auf Basis dieses Vergabeverfahrens schließen die Vertragspartner die nachfolgende Rahmenvereinbarung über die Lieferung von [Müllsäcken und -beuteln an das LMU Klinikum.

1. Vertragsgegenstand, Bestellung auf Abruf, Schätzmengen und Höchstmengen

- 1.1. Der Beschaffung von Müllbeutel für das LMU Klinikum liegen die Parameter/Warengruppen der Anlage „Leistungsverzeichnis LB01“ zugrunde.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet. Die Warenlieferung erfolgt jeweils auf Abruf (Bestellung) des Auftraggebers.
- 1.3. Der konkrete Lieferumfang richtet sich nach dem durch den Auftraggeber angemeldeten Bedarf. Als Orientierungshilfe bezüglich der Mengenangaben dient der durchschnittliche Jahresbedarf, der im Leistungsverzeichnis LB01 für jede Position aufgeführt ist (=Schätzmenge). Es handelt sich hierbei um keine Mindestabnahmemengen, auf deren Abnahme der Vertragspartner einen Anspruch herleiten könnte.
- 1.4. Bei folgenden 4 Positionen ist neben dem in Frage kommenden Produkt jeweils ein Alternativprodukt angegeben: 1.02/1.02.1, 1.03/1.03.1, 1.07/1.07.01, 1.11/1.11.1. Bei diesen Produkten behält sich der Auftraggeber die Entscheidung vor, welches Produkt er bezieht. Es wird zugesichert, die Produktentscheidung mit ausreichender Vorlaufzeit dem Vertragspartner bekannt zu geben.
- 1.5. Die im Leistungsverzeichnis LB01 jeweils aufgeführte Jahresdurchschnittsmenge darf in einem Zeitraum von 12 Monaten um maximal 100% Prozent überschritten werden (= „Höchstmenge“).
- 1.6. Der Vertragsgegenstand bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung und den sonstigen Vergabeunterlagen gemäß Angebot. Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Rangordnung und Auslegungsregeln

Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind die vertraglichen Regelungen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen der Vertragsinhalte gilt folgende Prioritätensetzung:

- dieser Rahmenvertrag, gleichrangig mit der Anlage „Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“, gegebenenfalls ergänzt um die allen Bietern veröffentlichte Klarstellung auf Bieterfragen
- die Leistungsbeschreibung, gegebenenfalls ergänzt um die allen Bietern veröffentlichte Klarstellung auf Bieterfragen
- das Leistungsverzeichnis (LB01), gegebenenfalls ergänzt um die allen Bietern veröffentlichte Klarstellung auf Bieterfragen
- die sonstigen veröffentlichten Vergabeunterlagen
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53)
- das Angebot des bezuschlagten Auftragnehmers

3. Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigungsmöglichkeiten

3.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Beginn: 01.01.2027

Ende: 31.12.2028

Wird der Vertrag nicht wirksam bis zum 31.10.2026 geschlossen, verschiebt sich der vorgenannte Ausführungszeitraum um jeweils einen Monat pro angefangenen Monat verspäteten Vertragsschlusses. Die gesamte Dauer der Laufzeit bleibt davon unberührt.

3.2 Der Vertrag beinhaltet für den Auftraggeber eine Option auf Vertragsverlängerung um weitere 24 Monate zu den Bedingungen dieses Vertrages. Der Auftraggeber kann sein Optionsrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der unter Ziffer 3.1 genannten Laufzeit in Schriftform gegenüber dem Auftragnehmer ausüben.

3.3 Der Auftraggeber kann bis zum Ende der vorgenannten Laufzeit des Vertrages durch Abrufe Bestellungen auslösen. Der Auftragnehmer ist dadurch auch nach Ende der Vertragslaufzeit nach Ziffer 3.1 zur Lieferung innerhalb der Ausführungsfristen (Ziffer 4) verpflichtet, längstens jedoch bis drei Monate nach Ende dieses Vertrages.

3.4 Kündigung

3.4.1 Während der Festlaufzeit ist eine **ordentliche Kündigung** ausgeschlossen,

3.4.2 Beide Parteien haben das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt bzw. gelten insbesondere:

- eine wesentliche Verletzung der Vertragspflichten im Sinne von § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB
- Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder Vergleichbarem über das Unternehmen des Auftragnehmers
- Ungerechtfertigte Vorteilsgewährungen im weitesten Sinn: wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- wenn auf Seiten des Auftragnehmers Umstände vorliegen, welche eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die datenschutzrechtliche Freigabe durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bei Leistungsbeginn nicht erteilt wird
- die wiederholte Nicht-Leistung des Auftragnehmers trotz Leistungspflicht in der vorgegebenen Zeit.

3.4.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

4. Ausführungsfristen

4.1 Soweit dies im Abrufschreiben verlangt wird, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt des Abrufs eine Auftragsbestätigung an den Auftraggeber zu schicken.

4.2 Vertragsfristen

Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausführungsfristen gelten als verbindliche Fristen (Vertragsfristen). Liefer- und Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige entbindet jedoch nicht von den vertraglichen Verpflichtungen.

4.3 Lieferungen und Versand sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse frei Haus inkl. Verpackung zum angegebenen Liefertermin durchzuführen. Waren, die nicht an die angegebene Lieferadresse geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück. Teillieferungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4.4 Lieferungen und Versand sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse frei Haus inkl. Verpackung zum angegebenen Liefertermin durchzuführen. Waren, die nicht an die angegebene Lieferadresse geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück. Teillieferungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung und den sonstigen Vergabeunterlagen gemäß Angebot. Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6. Verpackung

6.1 Die Verpackung muss den Anforderungen an eine umweltgerechte Verpackungs- und Produktpolitik mit Nachweisen bzgl. der Erfüllung der einschlägigen technischen Normen entsprechen.

6.2 Verpackungen sind auf das unbedingt Nötigste zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Produkte entsprechend aller Vorgaben und Anforderungen schützen. Sie sollen wieder verwertbar oder stofflich verwertbar sein.

6.3 Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben und Übernahme der dadurch entstehenden Kosten die Verpackung betreffend, insbesondere die Erfüllung von Registrierungs- und Entsorgungspflichten.

7. Preisanpassungen

7.1 Festpreiszeitraum

Die vom Auftragnehmer angebotenen Einheitspreise gelten für die ersten zwölf Monate ab Vertragsbeginn als Festpreise. Eine Anpassung der vereinbarten Preise innerhalb dieses Zeitraums ist ausgeschlossen

7.2 Voraussetzungen der Preisanpassung

Nach Ablauf des Festpreiszeitraums können die vereinbarten Einheitspreise jeweils zum Beginn eines weiteren Vertragsjahres angepasst werden. Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn sich der maßgebliche Preisindex gemäß Punkt 7.3 gegenüber dem Basisindex um mindestens 5 % verändert hat.

Wird der Schwellenwert von 5 % erreicht oder überschritten, wird die gesamte eingetretene Indexveränderung bei der Berechnung der Preisanpassung berücksichtigt.

Die Preisanpassung gilt gleichermaßen für:

- Preissteigerungen zugunsten des Auftragnehmers sowie
- Preissenkungen zugunsten des Auftraggebers.

Eine rückwirkende Anpassung bereits erbrachter Lieferungen ist ausgeschlossen.

7.3 Maßgeblicher Preisindex

Grundlage der Preisanpassung ist der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichte: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Laufende Nr. 197, Güterklasse 20 16 1 (=Nr. der GP-Systematik) – Polymere des Ethylens (Basisjahr 2021 = 100).

Der Index bildet die Preisentwicklung des wesentlichen Rohstoffbestandteils der ausgeschriebenen Müllbeutel aus Polyethylen (PE) ab. Sollte der vorgenannte Index durch Destatis eingestellt, umbenannt oder in seiner Systematik wesentlich geändert werden, tritt der von Destatis veröffentlichte sachlich entsprechende Nachfolgeindex an dessen Stelle.

7.4 Berechnung

Die Preisanpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung des maßgeblichen Preisindexes.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$P_1 = P_0 \times (I_1 / I_0)$$

Dabei gilt:

- P_0 = bisher vereinbarter Einheitspreis,
- P_1 = neuer angepasster Einheitspreis,
- I_0 = Basisindex,
- I_1 = aktueller Indexwert zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

Als Basisindex gilt:

Der zuletzt veröffentlichte Indexwert des Destatis-Indexes gemäß Absatz 3 für den Monat, in dem die Angebotsfrist endet. Für die jeweilige Preisanpassung ist der zuletzt veröffentlichte Indexwert maßgeblich, der zum Anpassungszeitpunkt verfügbar ist.

7.5 Anzeige und Nachweise des Preiserhöhungsverlangens

das Preiserhöhungsverlangen einschließlich des Nachweises ist mindestens einen Monat vor dem gewünschten Preiserhöhungs-Termin in Textform bei folgender Stelle einzureichen:

Herr Stephan Vogl
Referat Einkauf
Abteilung Beschaffung und Wirtschaft
Tel. 089 4400 77159
E-Mail: Stephan.Vogl@med.uni-muenchen.de

Der Auftragnehmer hat hierbei die Berechnung unter Angabe:

- des zugrunde gelegten Basisindexes,
- des aktuellen Indexwertes,
- der prozentualen Indexveränderung sowie
- des daraus resultierenden neuen Einheitspreises nachvollziehbar darzustellen.

Der Auftraggeber prüft die Berechnung und bestätigt im Falle des berechtigten Preisanpassungsverlangens den angepassten Einheitspreis. Der angepasste Preis gilt ausschließlich für Lieferungen, die nach Wirksamwerden der Preisanpassung erfolgen.

7.6 Beidseitige Preisanpassungsmöglichkeit

Ebenso, wie der bezuschlagte Bieter Preiserhöhungsverlangen durchsetzen kann, kann der Auftraggeber im Gegenzug auch Preissenkungen durchsetzen, falls diese nachgewiesen werden können. Auch hier gilt der Aufgriffs-Schwellenwert von 5% analog (siehe Punkt 7,2).

8. Leistungen des Auftragnehmers (zu Ziffer 5 und 7 ZVB)

8.1 Verbesserungen der Produktkomponenten führen nur dann zu Preisanpassungen gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurden. Ohne eine solche Vereinbarung gelten die vereinbarten Preise für die Leistung.

8.2 Lieferort/ Erfüllungsort

München

9. Ausführungsfristen, Ersatzvornahme, Verzugsschaden und Vertragsstrafen

9.1 Es gelten die Ausführungsfristen der Anlage 1 Leistungsverzeichnis_Preisblatt_Wertungsmatrix. Soweit nicht anders vereinbart, sind Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffene Termine und Fristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt. Auf den Gliederungspunkt 6 „Informationspflichten, Umstellung des Produktportfolios und Produktneuerungen“ insbesondere bei Lieferverzögerungen wird hingewiesen.

9.2 Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht zu dem vereinbarten Termin, nicht in dem vereinbarten Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach **Abmahnung** auf Kosten des Auftragnehmers die nicht ordnungsgemäß erbrachten Lieferung vornehmen zu lassen (**Ersatzvornahme**). Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten nur teilweise oder fehlerhaft ausführt. Der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragserfüllung wird durch die Ersatzvornahme nicht berührt.

9.3 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzugs den **Verzugsschaden** verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom jeweiligen Rahmenvertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur entsprechenden Lieferung bzw. Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9.4 **Gerät der Auftragnehmer** mit der Erfüllung seiner Pflicht zur Planung und Umsetzung der Lieferung gemäß der Anlage 1 Leistungsverzeichnis_Preisblatt_Wertungsmatrix **in Verzug, so hat er für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 Prozent der Netto-Auftragssumme des betreffenden abgerufenen nicht rechtzeitig bearbeiteten Auftrages an den Auftraggeber zu bezahlen, höchstens jedoch 5 % der jeweiligen Netto-Auftragssumme des betreffenden abgerufenen Auftrages.** Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 VOL/B.

10. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards

Es gelten die Bestimmungen gemäß Anlage „Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“.

11. Reklamation und Umtauschmöglichkeit

- 11.1 Reklamationen müssen innerhalb 24 Stunden nach Eingang aufgenommen und innerhalb von 5 Werktagen behoben werden.
- 11.2 Der Umtausch von verkaufsfähigen Waren muss innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung durch kostenfreie Abholung bei der Anlieferadresse erfolgen.

12 Zahlungsbedingungen (zu Ziffer 24 und 22 ZVB)

Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

13 Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer

- 13.1 Bei der Rechnungsstellung sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung einzuhalten. Rechnungen müssen transparent und nachvollziehbar die einzelnen Rechnungsposten enthalten.
- 13.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 13.3 Rechnungen müssen insbesondere die im Auftrag angegebenen vollständigen Auftragsdaten enthalten:
 - a) Bestellnummer und Datum
 - b) genaue Bezeichnung des / der Empfänger(s) / Verwendungsstelle / Lieferadresse
 - c) Lieferschein-Nummer
 - d) Artikelnummer
- 13.4 Beim Überschreiten von Vertrags-/Lieferfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 13.5 Rechnungen sind unter der vom Auftraggeber an dem Auftragnehmer mitgeteilten Vorgangsnummer als PDF elektronisch zu richten an:

fin.a.gb1000@med.uni-muenchen.de
LMU Klinikum
Abteilung für Finanzen
Elisabeth-Winterhalter-Weg 17
81377 München

14 Abtretungen von Forderungen

Die Abtretung einer Forderung gegen das LMU Klinikum ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

Die Abtretung von Forderungen des LMU Klinikums gegenüber Patienten an die Abrechnungsfirma (sog. Factoring) oder Dritte wird ausgeschlossen.

15 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Kann der Auftragnehmer seiner Leistungspflicht nicht nachkommen, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, so muss der Auftragnehmer die konkret zu benennende Mitwirkungspflicht des Auftraggebers unverzüglich mittels einer **Behinderungsanzeige** einfordern. Diese ist in Textform, wobei E-Mail ausreichend ist, bei der Abteilung Beschaffung und Wirtschaft, Referat Einkauf bei Herr Stephan Vogl, Tel. 089 4400 77159, E-Mail: Stephan.Vogl@med.uni-muenchen.de oder genannter Vertretung einzureichen.

16 Einsatz von Drittunternehmen

- 16.1 Beabsichtigt der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung den Einsatz eines Drittunternehmens bzw. Nachunternehmers, so hat er dies im Angebot zur Kenntnis zu bringen (Anlage „Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen“ zwingend dem Angebot beizufügen).
- 16.2 Die Beauftragung weiterer und/oder anderer Subunternehmern bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 16.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Anforderungen dieses Vertrags, die auf den vom Subunternehmer auszuführenden Teil der Leistung Anwendung finden, Bestandteile des Vertrages werden, den der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Subunternehmer abschließt. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber geeignete Nachweise über die Einhaltung der Vorschriften dieses Vertrages unverzüglich vorzulegen. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag.

17 Haftung

- 17.1 Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit sie nicht an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 17.2 Die Parteien haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- 17.3 Der Auftragnehmer haftet für alle dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer und/oder dessen Botendienst entstehenden Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Einschränkungen des Haftungsumfanges dem Grunde und der Höhe nach, welche die Haftung zum Nachteil des Auftraggebers gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen beschränken, werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 17.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insbesondere von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf zurückzuführen sind, dass Patientenakten oder wesentliche Teile von ihnen während der

Auftragserfüllung oder des Transportes abhandenkommen, untergehen oder unbrauchbar werden und dadurch ein dem Auftraggeber obliegender Entlastungsbeweis nicht geführt werden kann.

- 17.6 Der Auftragnehmer schließt spätestens mit Abschluss des Vertrages bei einem in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in ausreichender Höhe ab, mindestens jedoch in Höhe von 1 Mio. € pro Personenschaden bzw. 500.000 € pro Sachschaden. Der Auftragnehmer weist dies durch Übersendung einer Kopie der Versicherungspolice nach.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der unter diesem Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages sowie der unter diesem Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass der Rahmenvertrag oder eine unter diesem Rahmenvertrag getroffene Vereinbarung lückenhaft ist.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters, sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen, als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil.

Generell finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auf diese Ausschreibung keine Anwendung.

- 19.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedingen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 19.3 Der Vertrag wird auf Basis der VOL/B und des BGB geschlossen. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist München.

- Ende der Rahmenvereinbarung -